S 25 R 960/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 R 960/21
Datum	12.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 705/22
Datum	15.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 12.07.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist im wiederaufgenommenen Klageverfahren streitig, ob das Verfahren S 25 R 167/17, das die RechtmÃ¤Ãigkeit eines Verrechnungsbescheides der Beklagten bezÃ¼glich einer Beitragsforderung der Beigeladenen zum Gegenstand hatte, durch Vergleich vom 16.03.2021 beendet worden ist.

Â

Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger bezieht seit November 2015 eine Altersrente

von der Beklagten. Aufgrund eines Verrechnungsersuchens der Beigeladenen hÃ¶rte die Beklagte ihn mit Schreiben vom 11.02.2016 an. Der KlÃ¤ger wandte ein, die Beitragsforderungen seien nicht berechtigt, Ã¼ber seine WidersprÃ¼che sei nicht abschlieÃend entschieden.

Â

Mit Bescheid vom 07.07.2016 erklÃ¤rte die Beklagte, dass sie ab September 2016 die laufenden Rentenzahlungen in HÃ¶he von 400,00 â¬ monatlich (HÃ¤lfte der nach PfÃ¤ndung durch die Stadt F. 808,00 â¬ betragenden Rentenzahlung) zur Begleichung der Forderung der Beigeladenen verrechne. Die Forderung der Beigeladenen in HÃ¶he von 24.237,92 â¬ sei mit Bescheiden vom 19.12.2014 und 29.12.2015 bestandskrÃ¤ftig, bzw. rechtskrÃ¤ftig festgestellt worden. Sie sei darÃ¼ber hinaus auch fÃ¤llig. Der KlÃ¤ger habe nachzuweisen, dass er durch die Verrechnung hilfebedÃ¼rftig im Sinne der Vorschriften des SGB XII werde. Weder habe die Beklagte bei der Entscheidung ihr Ermessen missbraucht, noch die gesetzlichen Voraussetzungen nach Â§ 51 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil (SGB I) fehlerhaft angewandt. Den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 08.08.2016 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.12.2016 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe den Eintritt von HilfebedÃ¼rftigkeit nicht nachgewiesen. In Anbetracht der HÃ¶he der Forderung sei eine Verrechnung der Rente in HÃ¶he von 400 â¬ angemessen.

Â

Am 03.02.2017 hat der KlÃ¤ger gegen den â ihm am 07.01.2017 zugegangenen â Widerspruchsbescheid vom 05.12.2016 Klage zum Sozialgericht (SG) Dortmund (S 25 R 167/17) erhoben und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, er habe der Beklagten mitgeteilt, dass die Forderung nicht berechtigt und rechtsmissbrÃ¤uchlich sei. Als Nachweis habe er die unzutreffende Beitragsfestsetzung der Beigeladenen fÃ¼r Dezember 2015 in HÃ¶he von 723,07 â¬ eingereicht. Dagegen habe er auch Widerspruch eingelegt. Sein Widerspruch richte sich nicht nur gegen das Verrechnungsersuchen der Beigeladenen, sondern auch gegen die Stadt F., deren MaÃnahmen extrem rechtsmissbrÃ¤uchlich und somit sittenwidrig seien. Er beantrage auch den OberbÃ¼rgermeister der Stadt F. dem Verfahren beizuladen. Er habe vorgehabt, aus der Arbeitslosigkeit heraus eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben, was durch die rechtswidrigen MaÃnahmen der Stadt F. zunichtegemacht worden sei. Er sei seit 01.11.2015 Rentner, davor sei er Arbeitnehmer bei der N. GmbH gewesen. Die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge seien direkt vom Arbeitgeber abgefÃ¼hrt worden. Schon aus diesen GrÃ¼nden sei die Zahlungsverpflichtung fÃ¼r â freiwillige KrankenversicherungsbeitrÃ¤geâ fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2012 bis 31.12.2015 nicht begrÃ¼ndet. DarÃ¼ber hinaus habe er Ã¼ber keine gÃ¼ltige Versicherungskarte verfÃ¼gt und keine Leistungen erhalten. Die Forderung sei daher verwerflich und rechtsmissbrÃ¤uchlich. Die HÃ¶he der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge sei nicht nachvollziehbar. Die Forderung sei fÃ¼r ihn existenzbedrohend und daher zu untersagen. Auch das erneute Verrechnungsersuchen vom 07.09.2017 sei fÃ¼r nichtig zu erklÃ¤ren. Der Vorwurf, er habe Meldepflichten verletzt, treffe nicht zu, vielmehr bestÃ¼nden eklatante

Pflichtverletzungen der Beigeladenen.

Â

Das SG hat die zustÃ¤ndige Krankenkasse dem Verfahren beigeladen (Beschluss vom 08.05.2017) und die Verwaltungsakte der Beklagten und der Beigeladenen beigezogen. Die Beklagte hat am 24.07.2017 mitgeteilt, dass die Forderung der Stadt F. inzwischen getilgt sei. Die Deutschen Rentenversicherung Westfalen habe mitgeteilt, dass die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des KlÃ¤gers nicht Gegenstand einer BetriebsprÃ¼fung gewesen sei. Die Beigeladene hat darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger eine freiwillige Krankenversicherung abgeschlossen habe. Ein AngestelltenverhÃ¤ltnis sei weder von der N. GmbH noch von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen gemeldet worden.

Â

Mit Bescheid vom 31.08.2017 hat die Beigeladene die Forderung gegen den KlÃ¤ger auf 6.776,92 â¬ zzgl. 1.280,75 â¬ SÃ¤umniszuschlÃ¤ge (Gesamtsumme 8.057,67 â¬) reduziert. Im Rahmen einer von Amts wegen durchgefÃ¼hrten Ãberprüfung und unter BerÃ¼cksichtigung des bisherigen Vortrags des KlÃ¤gers habe man nun zur Berechnung der BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum 01.10.2012 bis 17.12.2015 nur noch die Mindestbeitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt. Am 07.09.2017 hat die Beigeladene an die Beklagte ein korrigiertes Verrechnungsersuchen Ã¼bersandt. Gegen den Bescheid der Beigeladenen vom 31.08.2017 hat der KlÃ¤ger Widerspruch eingelegt. Nachfolgend hat die Beigeladene die Forderung am 07.09.2017 nochmals auf 6.470,55 â¬ zzgl. 1.280,75 â¬ SÃ¤umniszuschlÃ¤ge (Gesamtsumme 7.751,30 â¬) reduziert und den Widerspruch im Ãbrigen als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Gegen die Bescheide hat der KlÃ¤ger ebenfalls Klage erhoben (S 73 KR 1282/18 SG Dortmund).

Â

Am 30.12.2020 hat der KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich UntÃ¤tigkeitsklage gegen die Beklagte mit dem Ziel erhoben, eine Entscheidung Ã¼ber seinen Antrag auf Statusfeststellung herbeizufÃ¼hren (Az. S 25 BA 147/20).

Â

In dem Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts im Verfahren S 25 R 167/17 am 16.03.2021 haben die Beteiligten folgenden Vergleich geschlossen:

Â

1. *Die Beitragsforderung der Beigeladenen fÃ¼r den Zeitraum 01.10.2012 bis 17.12.2015 wird auf 6.500 Euro festgesetzt.*

Â

2. *Â Der KlÃ¤ger ist damit einverstanden, dass zur Begleichung der Forderung der Beigeladenen monatlich 100 Euro von seiner gesetzlichen Rente einbehalten und an die Beigeladene abgefÃ¼hrt werden. Beginn ab 01.05.2021.*

Â

3. *Â In den Verfahren S 25 R 167/17 sowie S 73 KR 1282/18 findet keine Kostenerstattung statt.*

Â

4. *Die Beteiligten erklÃ¤ren die Verfahren S 25 R 167/17, S 73 KR 1282/18 sowie S 25 BA 147/20 vollumfÃ¤nglich fÃ¼r erledigt.*

Â

Der Vergleich wurde diktiert, vorgespielt und von den Beteiligten genehmigt.

Â

Mit an das SG gerichtetem Schreiben vom 30.03.2021 hat der KlÃ¤ger den Vergleich vom 16.03.2021 â widerrufen.â Das Gericht habe gegen das Gebot eines fairen und gerechten Verfahrens verstoÃen und zu seiner abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung nichtzutreffende und unzulÃ¤ssige Angaben gemacht: So habe es behauptet, dass er ein Gewerbe betrieben habe und erklÃ¤rt, dass RegressansprÃ¼che verjÃ¤hrt wÃ¤ren. Ein Schreiben der Beigeladenen vom 08.03.2021 im Verfahren S 73 KR 1282/18 habe er erst am 26.03.2021 erhalten. WÃ¤re es ihm vorher bekannt gewesen, hÃ¤tte er dem Vergleich so nicht zugestimmt. Er sei absichtlich in die Irre gelockt und zu einer voreiligen Zustimmung verleitet worden (Â§Â§ 119 ff, 138 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch [BGB]). Das Ergebnis eines bei der Clearingstelle eingeleiteten Verfahrens sei abzuwarten. Das SG habe es versÃ¤umt, den Sachverhalt in Bezug auf seine angebliche GewerbetÃ¤tigkeit zu ermitteln. Stattdessen habe das SG ihn so eingeschÃ¼chtert, dass er nicht mehr habe rational handeln kÃ¶nnen. Seine AufklÃ¤rungsverlangen seien vom SG ignoriert worden, dabei seien seine Argumente von zentraler Bedeutung. Seine SchriftsÃ¤tze an die Gegner seien nur â zur Kenntnisnahmeâ verschickt worden, was zeige, dass das SG auf ihrer Seite stehe. Das Gericht hÃ¤tte die Beklagte und die Deutsche Rentenversicherung Westfalen auffordern mÃ¼ssen, die notwendige Statusfeststellung einzuleiten. Einen Befangenheitsantrag wolle er nicht stellen; er gehe davon aus, dass die Kammervorsitzende ihn nicht absichtlich und bewusst in die Irre gefÃ¼hrt habe.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â

festzustellen, dass das Verfahren S 25 R 167/17 nicht durch den im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes am 16.03.2021 geschlossenen Vergleich beendet ist, sowie den Bescheid der Beklagten vom 07.07.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.12.2016 aufzuheben.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Das gerichtliche Verfahren sei durch den rechtskrÃ¤ftigen, protokollierten Vergleich abgeschlossen.

Â

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Sie hat die Auffassung vertreten, der Vortrag des KlÃ¤gers sei nicht geeignet, die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgreich durchzusetzen. Aufgrund des vom KlÃ¤ger selbst verschuldeten BeitragsrÃ¼ckstandes habe sie die Beklagte mit der Verrechnung beauftragen mÃ¼ssen. Das Leistungsruhen sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Â

Das SG hat das Schreiben der Beigeladenen vom 08.03.2021 im Verfahren S 73 KR 1282/18 beigezogen. Dieses hat folgenden Inhalt: *â[â¦] soll die Beklagte eine Stellungnahme zu der gerichtlichen VerfÃ¼gung vom 23.02.2021 (Schriftsatz des KlÃ¤gers vom 03.03.2021sowie Schreiben der DRV-Bund vom 25.01.2021) abgeben. Da in diesem Verfahren die Beitragsbemessung in der obligatorischen Auffangversicherung Streitgegenstand ist, erschlieÃt sich der Beklagten die geforderte Stellungnahme nicht. Es wird daher um einen konkreten richterlichen Hinweis gebeten.*â

Â

Den Antrag des KlÃ¤gers auf Protokollberichtigung vom 09.04.2021, mit dem er vorgetragen hat, seine Beanstandung, dass die Beigeladene seit Juli 2015 aus seinen AltersbezÃ¼gen weit mehr als 10.000 â¬ kassiert und ihm dennoch die Ausstellung einer Gesundheitskarte verweigert habe, sei nicht protokolliert, hat das SG mit Beschluss vom 08.07.2021, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, abgelehnt.

Â

Mit Bescheid vom 01.07.2021 hat die Clearingstelle der Beklagten festgestellt, dass der KlÃ¤ger im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die N. GmbH in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und Rentenversicherung, sowie nachdem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung im gesamten Zeitraum versicherungspflichtig aufgrund abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung gewesen sei. Den Widerspruch der N. GmbH hat die Clearingstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 23.11.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Am 22.12.2021 hat die N. Â GmbH Klage unter dem Aktenzeichen S 3 (25) BA 97/21 SG Dortmund erhoben.

Â

Das SG hat mit Urteil vom 12.07.2022 festgestellt, dass das Verfahren 25 R 167/17, jetziges Az. 25 R 960/21 durch den im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes am 16.03.2021 geschlossenen Vergleich beendet ist. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, der im ErÃ¶rterungstermin vom 16.03.2021 wirksam geschlossene gerichtliche Vergleich habe das Klageverfahren S 25 R 167/17 nach Â§ 101 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beendet. Aus der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausgefertigten und vom Vorsitzenden sowie der Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle unterschrieben Sitzungsniederschrift (Â§Â§ 122 SGG, 159, 160 Zivilprozessordnung [ZPO]) ergebe sich, dass der Vergleichswortlaut den Beteiligten vorgespielt und von diesen genehmigt worden sei (Â§ 122 SGG i.V.m. Â§ 165 Satz 1 ZPO). Eine WiderrufsmÃ¶glichkeit enthalte der Vergleich nicht. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Prozesshandlungen der Beteiligten nicht wirksam vorgenommen worden seien, seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Der Vergleich verstoÃe insbesondere auch nicht gegen Â§ 101 Abs. 1 SGG, denn die Beteiligten hÃ¤tten Ã¼ber den Gegenstand der Klage verfÃ¼gen kÃ¶nnen. Es handele sich auch um eine vergleichsweise Beendigung des Verfahrens durch gegenseitiges Nachgegeben. Der Prozessvergleich sei auch materiell-rechtlich wirksam; er sei weder nach Â§ 779 Abs. 1 BGB unwirksam noch â etwa nach den Bestimmungen der Â§Â§ 116 ff. BGB â nichtig. Eine Entscheidung Ã¼ber die Statusfeststellung und damit Ãnderung der Sachlage habe weder im Zeitpunkt des Abschlusses des gerichtlichen Vergleiches (16.03.2021) noch im Zeitpunkt des âWiderrufs des Vergleichsâ vorgelegen. Der Sachverhalt in Bezug auf den Versichertenstatus des KlÃ¤gers im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die N. GmbH sei weiterhin ungeklÃ¤rt. DarÃ¼ber hinaus sei keine nach Â§ 119 Abs. 1 BGB oder Â§ 123 BGB wirksame Anfechtung durch den KlÃ¤ger erfolgt.

Â

Gegen das am 04.08.2022 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am Montag, dem 05.09.2022, Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er im Wesentlichen vor, er sei zu einer undurchdachten, voreiligen Zustimmung gedrÃ¤ngt worden. Das SG habe fÃ¤lschlich Ermittlungen zu seiner angeblich selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit unterlassen und stattdessen unzulÃ¤ssige Hinweise erteilt, indem es im ErÃ¶rterungstermin aus der Akte der Beigeladenen zitiert habe, ohne vorher deren Beiziehung mitzuteilen. Der Hinweis sei nicht schriftlich oder zu Protokoll erfolgt. Auch sei er nicht Ã¼ber (un)zulÃ¤ssige Rechtsmittel aufgeklÃ¤rt worden, ihm habe jedenfalls eine Frist zur Stellungnahme eingerÃ¤umt werden mÃ¼ssen. Der

Vergleich, den er rechtzeitig angefochten habe, sei durch arglistige TÃ¤uschung zustande gekommen. Der Beklagten habe er frÃ¼hzeitig Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgehe, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung gehandelt habe. Notwendige Ermittlungen von Amts wegen seien unterblieben. Das SG habe auch nicht beachtet, dass die Beigeladene ihm keine Gesundheitskarte ausgehÃ¤ndigt, aber BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von mehr als 10.000,00â¬ aus seinen VersorgungsbezÃ¼gen erhalten habe.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 12.07.2022 abzuÃ¤ndern, das Verfahren S 25 R 167/17 fortzusetzen sowie den Bescheid der Beklagten vom 07.07.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.12.2016 aufzuheben.

Â

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der gerichtliche Vergleich vom 16.03.2021 sei nicht zu beanstanden.

Â

Die Beigeladene hat von einer Stellungnahme im Berufungsverfahren abgesehen.

Â

Der Senat hat mit VerfÃ¼gung vom 02.11.2022 darauf hingewiesen, dass Streitgegenstand allein die Frage sei, ob der Rechtsstreit durch gerichtlichen Vergleich beendet wurde. Ob der KlÃ¤ger zuvor Arbeitnehmer oder SelbstÃ¤ndiger gewesen sei, sei hier hingegen nicht streitentscheidend. Mit VerfÃ¼gung vom 07.06.2023 hat der Senat die Beteiligten zu einer Entscheidung nach Â§ 153 Abs. 4 SGG angehÃ¶rt. Nach weiteren Stellungnamen des KlÃ¤gers hat der Senat mit VerfÃ¼gung vom 06.09.2023 darauf hingewiesen, dass er beabsichtigt, nunmehr zu entscheiden.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Streitakte S 25 BA 61/21 SG Dortmund Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Der Senat kann die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, da die Berufsrichter sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich halten. Die Beteiligten sind hierzu gehÃ¶rt worden (Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGG).

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht festgestellt, dass der Rechtsstreit durch den Prozessvergleich vom 16.03.2021 nach Â§ 101 Abs. 1 SGG beendet ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat Bezug auf die AusfÃ¼hrungen im Urteil des SG, die er sich nach Ãberprüfung zu eigen macht, und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde insoweit ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Â

Aus dem Berufungsvorbringen des KlÃ¤gers ergibt sich nichts Abweichendes. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Anfechtung des Vergleichs nach Â§ 123 Abs. 1 BGB sind nicht gegeben. Eine zur Anfechtung nach Â§ 123 BGB berechtigende arglistige TÃ¤uschung setzt voraus, dass der TÃ¤uschende die Unrichtigkeit seiner Tatsachenbehauptung kennt oder zumindest fÃ¼r mÃ¶glich hÃ¤lt (Arnold in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, Â§Â 123 BGB, Rn. 27). Weder war der Kammervorsitzenden hier das vom KlÃ¤ger fÃ¼r maÃgeblich gehaltene Schreiben der Beigeladenen vom 08.03.2021 zum Zeitpunkt des Vergleichsschlusses bekannt, noch wollte sie den KlÃ¤ger â auch nach seiner eigenen Auffassung â absichtlich und bewusst in die Irre fÃ¼hren. Eine vor Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs bestehende AufklÃ¤rungspflicht durch das Gericht darÃ¼ber, dass Rechtsmittel gegen einen Vergleich nicht zulÃ¤ssig sind, sieht das Gesetz nicht vor. Ebenso wenig besteht vor Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs eine umfassende Pflicht zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts durch das Gericht. Vielmehr dient der Vergleich nach Â§ 779 BGB gerade dazu, einen Streit oder eine (noch) bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben zu beseitigen. Am 16.03.2021 war weder der versicherungsrechtliche Status des KlÃ¤gers in der Zeit von 2012 bis 2015 abschlieÃend geklÃ¤rt noch daraus folgend seine Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und die daraus resultierende VerrechnungsmÃ¶glichkeit durch die Beklagte; all dies stand vielmehr im Streit. Der gerichtliche Vergleich ermÃ¶glicht gerade in solchen FÃ¤llen die einvernehmliche Beendigung des Rechtsstreits, ohne dass das Gericht zunÃ¤chst

die Ungewissheiten aufzuklÃ¤ren hÃ¤tte.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 19.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024